

Videoreglement der Primarschulgemeinde Uttwil

Rechtsgrundlage und Grundsätzliches

Die Videoüberwachung stützt sich auf § 13a des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Thurgau (RB 170.7). Sie ist nur zulässig zum Schutz von Personen und Sachen an öffentlich zugänglichen Orten der Schule und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze (Zweckbindung, Verhältnismässigkeit, Datensicherheit).

Zweck und Verantwortlichkeiten

- Die Schulbehörde entscheidet über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen.
- Die Schulleitung hat die Aufsicht über deren konkreten Einsatz und die damit zusammenhängenden Massnahmen.
- Die Videoüberwachung bezweckt die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Schulareal und erfolgt ausschliesslich zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn keine anderen geeigneten und zweckdienlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.
- Sie hat sich auf die Velounterstände, die Eingangsbereiche der Schulhäuser sowie den Unterstand zu beschränken.
- Es besteht keine Pflicht der Primarschulgemeinde zur Videoaufzeichnung.

Verhältnismässigkeit

- Sichtung, Bearbeitung und Bekanntgabe der erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Eine allgemeine Überwachung dieser Bereiche ist nicht zulässig.
- Videoüberwachungsanlagen sind technisch so einzurichten, dass ausschliesslich die genannten Bereiche erfasst werden.

Bekanntgabe

- Die Videoüberwachung ist vor Ort durch Hinweistafeln erkennbar zu machen.

Sichtung, Bearbeitung und Aufzeichnung

- Die Schulbehörde kann auf Antrag weitere Personen neben der Schulleitung bestimmen, die berechtigt sind, die Videoaufnahmen zu sichten.
- Sichtung und Bearbeitung des gespeicherten Bildmaterials sind zu protokollieren. Die Protokollführung umfasst insbesondere den Grund, die beteiligten Personen, den Zeitpunkt, das gesichtete Bildmaterial und die Verwendung.
- Strafuntersuchungsbehörden werden Aufzeichnungen auf deren Verfügung hin überlassen.

Datensicherheit

- Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten – etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung – ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern, insbesondere durch:
 - Regelung der Zugriffsberechtigungen,
 - Sicherung der Daten vor unbefugter Kenntnisnahme, Bearbeitung und Entwendung sowie
 - Überwachung der Datensicherheit durch die Schulleitung.

Vernichtung

- Die erhobenen Daten sind spätestens nach hundert Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht auf Anweisung der zuständigen Strafuntersuchungsbehörden länger aufzubewahren oder herauszugeben sind.

Datenschutz

- Zugriff auf die Videoüberwachungsanlagen haben ausschliesslich das technische Wartungspersonal, die Schulleitung und der Hauswart.
- Im Übrigen bleiben die übergeordneten Datenschutzbestimmungen vorbehalten.

Genehmigt durch die Primarschulbehörde an der Sitzung vom 2. September 2025

Rebecca von Rappard, Schulpräsidentin

Andreas Müller, Vizepräsident